



# Newsline Juli 2018

## Bundessparte Bank und Versicherung

---

---

### INHALT

- [TOPTHEMEN](#)
- [BANKENAUF SICHT](#)
- [KAPITALMARKT](#)
- [STEUERN](#)
- [ZAHLUNGSVERKEHR](#)
- [VERSICHERUNGSTHEMEN](#)
- [SONSTIGE THEMEN](#)

## ● TOPTHEMEN

### EBA FIT & PROPER GUIDELINES

*Seit 30. Juni 2018 sind die EBA Fit & Proper Guidelines für Vorstände, Aufsichtsräte und sogenannte Inhaber von Schlüsselfunktionen und die EBA-Internal Governance Guidelines prinzipiell anzuwenden. Im Zuge dessen wurde das BWG novelliert und die FMA arbeitet an einer Neufassung ihres Fit & Proper Rundschreibens, das sich jedoch nur an nicht-signifikante Institute richtet. Daher kommen die wesentlichen Neuerungen der Guidelines, nämlich eine gewisse Anzahl an Unabhängigen im Aufsichtsrat zu haben und die neue umfassende Compliance-Funktion für Banken über 5 Mrd. € Bilanzsumme erst ab 1.1.2019 zur Anwendung, nachdem die Gesetzesbestimmungen den Guidelines vorgehen.*

Nach den Leitlinien soll eine „ausreichende Anzahl“ an Aufsichtsräten unabhängig sein. Diesbezüglich erfolgten Anpassungen des BWG:

- Banken unter 5 Mrd. € Bilanzsumme müssen gem. Vorgabe der GL zukünftig mindestens 1 unabhängiges Aufsichtsratsmitglied haben;
- Banken über 5 Mrd. € Bilanzsumme oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, müssen zukünftig 2 unabhängige Aufsichtsräte haben. Dies gilt nicht für 100%-Töchter im Inland, die weder von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs. 4 sind noch übertragbare Wertpapiere an einem geregelten Markt ausgegeben haben.
- Darüber hinaus wurde die Unabhängigkeitsdefinition der EBA-Fit & Proper - Guidelines in das BWG übernommen.
- Zu § 63 a (4) BWG wird in den EB festgestellt, dass für den Prüfungsausschuss (KI über 1 Mrd. € Bilanzsumme) nach wie vor eine weniger restriktive, aus der EU-Abschlussprüfer-RL herührende Unabhängigkeitsdefinition gilt.
- Klargestellt wird in den EBs, dass die Vorgabe, dass der Nominierungsausschuss bei 6 Großbanken (sogen. O-SIIs) mehrheitlich unabhängig zu besetzen sei, in Österreich nicht zur Anwendung gelangt. Auch der Vorsitzende muss hier nicht unabhängig sein.
- Der Risikoausschuss von O-SIIs ist zukünftig mehrheitlich unabhängig zu besetzen, auch der Vorsitzende.
- Zum Vergütungsausschuss wird keine Regelung getroffen, weil sich die FMA schon 2015 dazu compliant erklärt hat und keine Änderung für notwendig hält.
- Weiters wird in § 39 Abs. 6 BWG zur Umsetzung diesbezüglicher Vorgaben der EBA Internal Governance - Guidelines (Rn 188-197) eine

neue umfassende Compliance-Funktion für Institute mit Bilanzsumme über 5 Mrd. € geschaffen, die gegenüber der Fassung des Begutachtungsentwurfes etwas entschärft ist. *Wichtig wird hier aber sein, dass die FMA die gesetzlichen Bestimmungen praxistauglich auslegt, wie dies auch die deutsche BaFin in ihren Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) macht, wonach der Compliance-Verantwortliche eine koordinierende Funktion einnimmt, auf die Implementierung der erforderlichen Prozesse hinwirken soll, ohne dass er selbst für die materiell korrekte Umsetzung jeder detaillierten gesetzlichen Vorgabe verantwortlich ist.*

- Die Bestimmungen treten an sich am 1. September 2018 in Kraft, die Vorgaben hinsichtlich der Mindestanzahl an Unabhängigen im Aufsichtsrat (§ 28a Abs. 5a, 5b und 5c) sowie die Vorgaben bezüglich neuem Compliance-Verantwortlichem für Banken über 5 Mrd. € Bilanzsumme und die Bestimmung des § 39d (mehrheitlich unabhängige Besetzung des Risikoausschusses für O-SIIs) treten erst mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Darüber hinaus ist in § 103w eine Übergangsfrist vorgesehen: Auf Aufsichtsräte, deren personelle Zusammensetzung seit dem Tag der Kundmachung der BWG-Änderung unverändert geblieben ist, ist § 28a Abs. 5a erst ab dem 1. Juli 2019 oder dem Zeitpunkt einer Änderung der personellen Zusammensetzung des Aufsichtsorgans, falls eine solche Änderung noch vor dem 1. Juli 2019 stattfindet, anzuwenden.

Im Vergleich zur Regierungsvorlage sind im Rahmen der parlamentarischen Behandlung folgende Verbesserungen gelungen:

- Bei der Aufzählung der Kriterien, wonach ein AR-Mitglied nach § 28a Abs. 5b jedenfalls als nicht unabhängig gilt, ist es gelungen die Möglichkeit eines **Freibeweises** vorzusehen, entsprechend den Regelungen der EBA Guidelines. Diese Möglichkeit steht für das zweite unabhängige AR-Mitglied zur Verfügung; somit profitieren davon Banken über 5 Mrd. € Bilanzsumme bzw. solche, die Wertpapiere an einem geregelten Markt ausgegeben haben und die somit gemäß § 28a (5a) 2 unabhängige AR-Mitglieder haben müssen.
- Darüber hinaus legt eine Ausschussfeststellung fest, dass bei der Erreichung der ausreichenden Anzahl an Unabhängigen im Risikoausschuss und im Vergütungsausschuss die Arbeitnehmervertreter als Unabhängige (anders als im Gesamtaufsichtsrat) mitgezählt werden dürfen.

## AUFSICHTSREFORM UND VERWALTUNGSSTRAFREFORM

Die Bundesregierung arbeitet an einer neuerlichen Aufsichtsreform, wobei noch keine Details bekannt sind, bis auf, dass die Enforcement-Kompetenzen hinsichtlich Rechnungslegung (sogen. Bilanzpolizei) aus der FMA herausgelöst und der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) übertragen werden sollen.

### **Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG)**

Die Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG) wurde am 4. Juli 2018 vom Nationalrat und am 11. Juli 2018 vom Bundesrat beschlossen. Darin sind folgende grundsätzlich positiven Maßnahmen vorgesehen:

### **Stärkung der Unschuldsvermutung (§ 5 VStG)**

Die im Verwaltungsstrafrecht grundsätzlich geltende Verschuldensvermutung soll dann nicht mehr gelten, wenn eine Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 € bedroht ist. Das heißt, dass in diesen Fällen künftig die Behörde den Nachweis eines schuldhaften strafbaren Verhaltens zu erbringen hat.

### **„Beraten statt Strafen“ (§ 33a VStG)**

Durch die Verankerung des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ im Verwaltungsstrafgesetz werden Beschuldigte bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen künftig zunächst von der Behörde beraten. Der in § 33a VStG eingefügte Grundsatz "Beraten statt strafen" orientiert sich an § 371c GewO und sieht im Wesentlichen Folgendes vor: Eine Beratung hat ab 1.1.2019 Vorrang vor einer Strafe, wenn es sich um geringfügige Übertretungen handelt und das durch die Vorschrift geschützte Rechtsgut von weniger großer Bedeutung ist. Durch die Übertretung dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf Personen oder Sachgüter entstehen. Bei vorsätzlichem Handeln oder wiederholten gleichartigen Übertretungen ist eine Beratung grundsätzlich ausgeschlossen. Kann der Beschuldigte den rechtskonformen Zustand innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist herstellen, dann wird kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Durch einen Abänderungsantrag in zweiter Lesung wurde zuletzt noch hinzugefügt, dass in den Materiengesetzen auch abweichende Regelungen getroffen werden können.

Um den Grundsatz „Beraten statt strafen“ auch in den Materiengesetzen zu forcieren, hat der Nationalrat im Mai 2018 einen Entschließungsantrag verabschiedet: Im Rahmen eines Sammelgesetzes soll eine koordinierte Verankerung von „Beraten statt strafen“ in den Materiengesetzen vorgesehen werden. Die Ministerien haben bis Ende Oktober eine Aufstellung all jener Materi-

engesetze zu übermitteln, die für eine Anwendung des Grundsatzes „Beraten statt strafen“ geeignet sind.

### **Anmerkungen zum Kontrollsystem**

In den Erläuterungen zu § 5 VStG finden sich auch Anmerkungen zum Kontrollsystem: In Abkehr von der strengen Rechtsprechung des VwGH soll ein Verschulden nicht anzunehmen sein, wenn der Verantwortliche nachweist, dass er eine qualitätsgesicherte Organisation eingerichtet und geführt hat, die durch externe Prüfung oder durch interne Überwachung (zB durch Betrauung geeigneter Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben, fortlaufende Schulungen, den Einsatz automatisierter Überwachungsinstrumente etc.) regelmäßig kontrolliert wird.

Die neuen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft und sind Teil eines umfangreichen Gesetzespakets, das insbesondere auf mehr Effizienz und Transparenz bei Verwaltungsstrafverfahren abzielt.

Die Entschärfung des Kumulationsprinzips im VStG ist noch ausständig, weil sie letztlich - entgegen den Entwürfen - nicht im Nationalrat beschlossen wurde.

Auch wenn die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Anwendungsbereich der FMA bereits durch die „kleine“ Aufsichtsreform vom Oktober 2017 beschlossen wurde, so sind für Banken und Versicherungen diese Erleichterungen in all den Verwaltungsrechtsmaterien, deren Vollziehung nicht in der Kompetenz der FMA liegen, positiv. Besonders erfreulich ist auch, dass eine Umkehr der Verschuldensvermutung bei Strafdrohung über 50.000 € beschlossen wurde, weil gerade in FMA-Strafverfahren oft eine sehr hohe Strafdrohung gegeben ist.

### **§ 99d BWG - FMA-Strafbescheid von BVwG aufgehoben**

Ende Juni ist ein wichtiges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (GZ: W210 2138108-1) ergangen, mit dem ein FMA-Strafbescheid gemäß § 99d BWG gegen eine Bank wegen vorgebrachten Verstößen gegen Geldwäsche-Sorgfaltspflichten aufgehoben und das Verfahren eingestellt wurde.

Das BVwG hat in der Entscheidung festgehalten, dass die FMA keine Feststellungen dazu getroffen hat, ob ein Unternehmensorgan die Begehung des vorgeworfenen Verstoßes (im Wesentlichen mangelhafte AML-Policies) durch eine für sie tätige Person aufgrund mangelnder Kontrolle oder Überwachung ermöglicht hat. Der Nachweis der

Tatbegehung ist mangels faktischen Nachweises der Tatbegehung durch eine natürliche Person nicht erfolgt und kann auch nicht nachgeholt werden. Allerdings wurde die Revision an den VwGH für zulässig erklärt, weil es an einer Rechtsprechung des VwGH zu § 99d BWG aF bzw. § 35 Abs. FM-GwG fehlt. Jedoch hat der VwGH (12.09.2016, Ra 2015/04/0081) zur Frage der Zurechnung von handelnden natürlichen Personen zu juristischen Personen im Rahmen eines vergaberechtlichen Verfahrens bereits auf das VbVG verwiesen, woraus sich für den erkennenden Senat zumindest ergibt, dass das VbVG und die Rechtsprechung dazu zumindest einen Indikator für Fragen der Verantwortlichkeit von juristischen Personen auch im Verwaltungsstrafverfahren darstellt.

Zudem fehlt auch Rechtsprechung dazu, ob der VwGH eine juristische Person als eigenständig schuldfähig erachtet - wovon die FMA im gegenständlichen Verfahren ausging - oder ob diese - wie vom VfGH und vom OGH zum Verband im Kriminalstrafrecht (VfSlg.20112/2016; OGH 28.02.2017, 11 Os 10/16d; 13.12.2016, 11 Os 104/16b) festgehalten - nur aus dem Zusammenhang von Verband und Führungsebene und dem Umstand, dass der Verband stets nur durch Zurechnung des Handelns der Entscheidungsträger als eines seiner Organe handeln kann, verantwortlich gehalten werden kann.

Zudem steht nicht fest, in welcher Form die Feststellung des Verhaltens der zurechenbaren natürlichen Person ergehen muss, wenn gemäß § 99d Abs. 5 BWG aF und nunmehr gemäß § 22 Abs. 6 FMABG unter vom Gesetz definierten Umständen von der Bestrafung einer natürlichen Person bzw. von der Verhängung einer Geldstrafe über

diese natürliche Person abgesehen werden kann und somit lediglich ein Schuldspruch gefällt würde.

Im Zuge des Verfahrens gegen die betroffene Bank war auch der VfGH angerufen worden, und hat zur Frage, ob hohe Verwaltungsstrafen durch die FMA verhängt werden dürfen, im Dezember 2017 ausgesprochen, dass dies nicht zuletzt wegen der richterlichen Nachprüfung durch das BVwG zulässig ist.

#### **POSITION der Bundessparte zur Aufsichtsreform**

- Zur im Regierungsprogramm allfällig geplanten Zusammenführung der bankenaufsichtsbehördlichen Agenden in einer Institution ist es besonders wichtig, dass Kosteneffizienz, Proportionalität und die Einbindung der Beauftragten über die Vertretung im Aufsichtsrat sichergestellt ist.
- Im Zuge der kommenden Aufsichtsreform sollte - wie auch schon im Regierungsprogramm verankert - eine **weitergehende Reform des Verwaltungsstrafrechts** geprüft werden. *Die hohen Strafdrohungen für juristische und natürliche Personen im gesamten Finanzmarktrecht sind nicht angemessen, insbesondere betreffend Doppelbestrafung. Klare Kriterien für die Strafzumessung (insb. bei § 99d BWG), alternative Verfahrensbeendigungen (Settlement) und die Stärkung der Rechte des Beschuldigten im Verfahren iZm dem Verbot des Zwangs zur Selbstbezichtigung sind weitere notwendige Schritte, die seitens der Bundessparte wiederholt an die Bundesregierung herangetragen wurden.*

## **COVERED BONDS - LEGISLATIVVORSCHLÄGE DER KOMMISSION**

Die Kommission hat im März 2018 Legislativvorschläge zu Covered Bonds (Pfandbriefe) veröffentlicht. Sie schlägt eine Vereinheitlichung des Rechtsrahmens für Covered Bonds durch eine Richtlinie vor. Insbesondere soll durch die Richtlinie eine einheitliche Definition von Covered Bonds vorgegeben werden. Des Weiteren wird die Bedingung eines doppelten Regresses - auf das ausgebende Institut und auf den Sicherungspool - sowie spezielle Liquiditätsanforderungen vorgeschlagen. Weiters ist vorgesehen, durch eine Verordnung die CRR anzupassen, im Konkreten jene Beschreibung, wie ein Covered Bond besichert sein muss, damit eine geringere Unterlegungspflicht besteht. Künftig sollen zB Schuldverschreibungen, die durch bestimmte Formen hypothekenbesicherter Wertpapiere gedeckt sind,

keine aufsichtsrechtliche Vorzugsbehandlung mehr erhalten. *Die Legislativvorschläge werden bereits im Rat diskutiert und mit Priorität von der österreichischen Ratspräsidentschaft behandelt.* Die Bundessparte hat eine umfangreiche Stellungnahme zu den Legislativvorschlägen an die EU-Kommission und das BMF übermittelt.

#### **POSITION der Bundessparte**

Der Kommissionsentwurf wird grundsätzlich unterstützt und es sollte darauf basierend eine Vereinheitlichung des Rechtsbestandes in Österreich möglichst schnell erfolgen, damit auch weiterhin die hohe Marktakzeptanz und das gute Rating der österreichischen Pfandbriefe abgesichert werden kann.



## NON PERFORMING LOANS (NPL) - LEGISLATIVVORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Die Kommission hat im März 2018 ein Maßnahmenpaket zum Abbau notleidender Kredite vorgelegt.

Das Paket sieht Maßnahmen in vier Schlüsselbereichen vor:

1. Sicherstellung einer **ausreichenden Kreditverlustdeckung der Banken für künftige notleidende Kredite (Prudential Backstop für zukünftige NPLs durch Änderung der CRR)**; sollte eine Bank keine ausreichende Rückstellung für NPLs bilden, müsste sie die fehlenden Beträge vom Eigenkapital abziehen. Darüber hinaus wird eine einheitliche Definition von NPL vorgeschlagen, entsprechend der bereits im Meldewesen existierenden Definition (90 Tage im Verzug oder schon früher, wenn Rückzahlung unwahrscheinlich ist). Für besicherte NPLs muss innerhalb von 8 Jahren eine Rückstellung im vollen Wert des Verlustes gebildet werden. Für unbesicherte NPLs muss innerhalb von 2 Jahren eine volle Rückstellung gebildet werden. Die neuen Regelungen sollen für Kredite, die ab 14. März 2018 vergeben werden, zur Anwendung kommen.

2. Ermöglichung der **beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von besicherten Krediten** (Angleichen der nationalen Insolvenzrechte in diesem Bereich).

3. **Weiterentwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite**: Vereinfachung des grenzüberschreitenden Handels mit NPLs.

4. Technische Blaupause für die **Einrichtung nationaler Asset-Management-Gesellschaften (Bad Banks)**. In diesem Zusammenhang wurden Leitlinien der Kommission veröffentlicht, in welche die in der EU gesammelten Erfahrungen, unter anderem in Irland und Spanien, eingeflossen sind.

Auch die EZB hat im März 2018 ihr Addendum zum NPL-Leitfaden veröffentlicht, das für signifikante Banken gilt und basierend auf einem Säule-II-Ansatz teilweise strengere Vorgaben - in Form von „unverbindlichen“ aufsichtsbehördlichen Erwartungshaltungen (ebenfalls nur für neue NPLs, jedoch auch Altkredite, die erst kürzlich als NPL klassifiziert wurden, fallen darunter) - normiert.

Demnach müssen besicherte NPLs bereits nach 7 Jahren zu 100% unterlegt werden. Beide Vorschläge sehen für unbesicherte NPLs eine 100% Unterlegung innerhalb von 2 Jahren vor. Bei der Unterlegung von besicherten NPLs ist die EZB weitergehend, indem sie bereits nach 3 Jahren 40% verlangt, wohingegen der Kommissionsvorschlag 17,5% vorschlägt.

*Zum Abbau bestehender NPLs hat die EZB mittels Pressemitteilung vom 11. Juli 2018 mitgeteilt, dass sie hier einen einzelfall-bezogenen Ansatz gegenüber den betroffenen Instituten wählen wird. Mittelfristig sollen die Institute für alte NPL ebenso viele Rückstellungen bilden wie für neue. Zu weiteren Details zu den EZB-Vorgaben siehe unten beim Abschnitt SSM.*

Die österreichische Präsidentschaft möchte das Thema in den Ratsarbeitsgruppen voranbringen. *BM Löger hat die Risikoreduzierung im Bankensektor auch in einer Anhörung im EU-Parlament als Schwerpunkt der österreichischen Ratspräsidentschaft genannt.* In Bezug auf den Backstop in der CRR wäre eine Einigung mit dem Parlament noch vor der EU-Wahl im Frühjahr 2019 möglich. Was die insolvenzrechtlichen Vorschläge angeht, insbesondere die vorgeschlagene außergerichtliche Verwertung von Sicherheiten erscheint eine Einigung vor der EU-Wahl unwahrscheinlich.

### POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte lehnt die Einführung von „Prudential Backstops“ in der CRR ab. Regulatorische Regeln zur Bewertung von Krediten, die von den Rechnungslegungsstandards abweichen, führen überdies zu Unsicherheiten und Interpretationsschwierigkeiten. Der Rechtsrahmen für Bewertungen von Krediten und dessen praktische Umsetzung ist in Österreich ausreichend, um die Bildung stiller Lasten zu verhindern.

Die anderen Teile der Legislativvorschläge enthalten durchaus begrüßenswerte Elemente, insbesondere die Vorschläge zu einer außergerichtlichen Realisierung von besicherten Krediten sowie die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Sekundärmärkte für notleidende Kredite.

## MIFID II / WAG 2018 - AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

### FMA - Organisationsrundschriften WAG 2018

Durch ein Update des „Organisationsrundschriften WAG 2018“ soll das derzeit auf Basis des WAG 2007 geltende Organisationsrundschriften an die neue Rechtslage (WAG 2018 sowie unmittelbar anwendbare EU-Rechtsakte) angepasst werden.

Die Bundessparte hat dazu umfassend Stellung genommen. Im Wesentlichen entsprechen die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen den gesetzlichen Vorgaben und es ist das Bemühen der FMA ersichtlich, das Proportionalitätsprinzip stärker zu verankern.

Aufgrund der BWG-Novellierung zum neuen § 39 (6) BWG (Einrichtung einer neuen umfassenden Compliance-Funktion; Umsetzung der EBA Internal Governance-Guidelines) verzögert sich die finale Veröffentlichung des Rundschreibens, da im

Sinne einer Konsistenz mit anderen Rundschreiben diesbezügliche Verweise an die neue Rechtslage angepasst werden sollen.

## STÄRKUNG DER VERBRAUCHERRECHTE AUF EUROPÄISCHER EBENE - KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VORSCHLAG „NEW DEAL FOR COMSUMERS“

Die Europäische Kommission im April 2018 zur Stärkung der Verbraucherrechte einen Vorschlag für einen „New Deal for Consumers“ veröffentlicht. Dieser beinhaltet eine Mitteilung, einen Richtlinienvorschlag für den kollektiven Rechtsschutz von Verbrauchern („Sammelklagen“) sowie einen Richtlinienvorschlag für die bessere Durchsetzung und Modernisierung von EU-Verbraucherschutzregelungen. Veröffentlicht wurde auch eine Studie zur Transparenz von Online-Plattformen. Hintergrund für den „New Deal for Consumers“ ist, dass nach Auffassung der Europäischen Kommission die Durchsetzung von Verbraucherrechten in Europa nicht in ausreichendem Maße gewährleistet sei, wie es sich beispielsweise im Rahmen des „Dieselskandals“ gezeigt habe.

### POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte sieht die Vorschläge kritisch. Kollektiver Rechtsschutz ist von den Mitgliedstaaten selbst zu regeln. Diese verfügen über entwickelte und der jeweiligen Rechtstradition entsprechende Zivilprozessrechtssysteme. Es spricht also schon das Subsidiaritätsprinzip gegen ein Tätigwerden der EU. In Österreich gibt es bereits derzeit die Möglichkeit, bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche geltend zu machen. Es wird daher kein Handlungsbedarf gesehen, den bestehenden rechtlichen Rahmen - sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene - für Sammelklagen substantiell zu erweitern.

## • BANKENAUF SICHT

### BASEL III / CRR / CRD IV - PROPORTIONALITÄT

#### CRR / CRD IV - Änderungen

Die Kommission hat Ende 2016 das sogen. CRR-Review-Package veröffentlicht mit Änderungen von CRR, CRD IV und BRRD. Die Vorschläge betreffen (teilweise bedingt durch umzusetzende Basler Dokumente) Änderungen der

- **Eigenkapitalvorschriften** (verbindliche Leverage Ratio iHv 3%, Umsetzung der langfristigen Liquiditätskennzahl Net Stable Funding Ratio (NSFR), Übernahme der neuen Basler Standards zum Marktrisiko und zu Großkrediten, Pillar-2 Add-ons, Liquidity and Capital Waivers),
- im **Abwicklungsbereich** (TLAC, MREL, neue Asset-Klasse für bail-in fähige vorrangige Bankanleihen) und
- **Proportionalität**.

Neue Regelungen zu IFRS 9 und eine neue Gläubigerkategorie in der BRRD sind bereits in einem Fast-Track-Verfahren beschlossen.

Positiv ist, dass in den Vorschlägen auch die Beibehaltung des sogen. KMU-Kompromisses (75% Kapitalunterlegung für Kredite an KMU) enthalten ist und dieser noch erweitert werden soll. Auch Kredite an KMU, die über dem Schwellenwert von 1,5 Mio. € liegen, sollen zukünftig nur mit einem begünstigten Risikogewicht von 85% unterlegt werden müssen.

#### Einigung im ECOFIN am 25. Mai

Im Rat wurden bereits Verbesserungen bei der Proportionalität beschlossen. Erleichterungen betreffen vor allem Vergütung, Säule 2 und die Definition unter Proportionalität fallender Institute (unter 5 Mrd € Bilanzsumme), die dann von Erleichterungen im Meldewesen und bei der Offenlegung sowie von einer vereinfachten NSFR profitieren sollen.

Bei MREL ist eine Kategorie der Top-Tier-Banken vorgesehen, wonach für Banken über 100 Mrd. € Bilanzsumme eine Säule 1 - Kapitalvorgabe (Minimum Level von MREL Subordination) eingeführt

werden soll. Das führt dazu, dass eine neue Kategorie von Großbanken geschaffen wird, die bei MREL den gleichen strengen Säule 1 Vorgaben unterliegen würden wie G-SIBs. Hier ist die mögliche Auswirkung auf österreichische Großbanken noch nicht klar, weil mitunter auf die Bilanzsumme der Abwicklungsgruppe (gemäß Abwicklungsstrategie) abgestellt werden soll, und diese teilweise wesentlich kleiner als die aufsichtliche Bilanzsumme ist, wenn ein MPE-Ansatz (Multiple Point of Entry) gewählt wurde. Weiters gab es eine Einigung über die Handelsbuchregeln (Fundamental Review of the Trading Book). Die Allgemeine Ausrichtung sieht vorerst die Einführung einer Meldeanforderung vor. Diese soll nach Abschluss der Baseler Arbeiten und Überführung dieser Vorgaben in EU-Recht über Level-2-Texte gelten. Der Rat spricht sich für erste Meldungen zum Standardansatz bis Ende 2020 und für den internen Modellansatz im Jahr 2023 aus. Anschließend soll die Meldeanforderung in eine Kapitalanforderung umgewandelt werden.

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen (Pillar 2 Requirement, P2R): Der Rat möchte den zuständigen Behörden einen Ermessensspielraum einräumen, unter besonderen Umständen einen höheren Anteil an Kernkapital oder hartem Kernkapital für die P2R zu fordern. Zudem wird klargestellt, dass Eigenmittel, die zur Erfüllung der P2R eingesetzt werden, nicht für andere Zwecke wie insbesondere die Eigenmittelempfehlung (P2G) verwendet werden dürfen. Lediglich jener Teil der P2R, der sich auf das Risiko einer übermäßigen Verschuldung bezieht, kann zur Deckung der kombinierten Kapitalpufferanforderung herangezogen werden (Art. 104a Abs. 4 UA 3 CRD-E).

Eigenmittelempfehlung (P2G): Nach dem Vorschlag der EU-Kommission war eine Offenlegung der P2G gemäß Art. 104b Abs. 6 CRD-E ausgeschlossen. Der Rat plädiert dafür eine Offenlegung der P2G durch die jeweils zuständigen Behörden zu ermöglichen.

#### BRRD /SRM

##### MREL-Kalibrierung:

Die Allgemeine Ausrichtung des Rates sieht vor, das von der EU-Kommission vorgeschlagene Konzept einer „MREL-Guidance“ zu streichen und an dem bereits geltenden „MREL-Marktvertrauenspuffer“ (kombinierte Kapitalpufferanforderungen abzüglich antizyklischer Kapitalpuffer) festzuhalten.

- MREL-Meldung und -Offenlegung: Institute, für die kein Abwicklungsverfahren nach der BRRD bzw. ein Regelinsolvenzverfahren vorgesehen sein wird, sollen von den Melde- und Offenlegungspflichten für die MREL befreit werden. Die übrigen Institute sollen den Abwicklungsbehörden ihre MREL halbjährlich melden und ab dem

Jahr 2024 auf jährlicher Basis die Höhe, Zusammensetzung und Haftungsrangstufe ihrer MREL-fähigen Verbindlichkeiten offenlegen.

- MREL-Anrechnungskriterien: Es soll ein Grandfathering für aktuell MREL-fähige Verbindlichkeiten bis zu ihrem Laufzeitende gelten. Als Stichtag soll das Inkrafttreten der CRR gelten.

- TLAC-Holdings: Die Abzugsregelungen für TLAC-Holdings sollen weiterhin ausschließlich für G-SIBs gelten.

- Moratoriumsbefugnisse: Die allgemeine Ausrichtung des Rates sieht die Einführung eines Moratoriums nach erfolgter „failing or likely to fail“-Feststellung der Aufsichtsbehörde vor. Die Dauer des Moratoriums soll zwei Geschäftstage (statt fünf Geschäftstage) nicht überschreiten.

##### - Bail-in-Anwendungsbereich:

Der Rat plädiert dafür, dass auch Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der ESMA anerkannt wurden, explizit vom Bail-in-Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollen (Art. 44 Abs. 2 lit. f BRRD-E).

- Verpflichtung zur vertraglichen Anerkennung von Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen (Art. 55 BRRD-E):

Bezüglich der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Waiver-Regelung zu Art. 55 BRRD-E soll laut allgemeiner Ausrichtung des Rates nicht die Abwicklungsbehörde, sondern das Institut feststellen, dass es rechtlich oder in sonstiger Weise undurchführbar ist, eine entsprechende Vertragsklausel aufzunehmen (Art. 55 Abs. 2 BRRD-E). Die Feststellung soll eine Benennung der Kategorie der Verbindlichkeit und eine Begründung einschließen. In diesem Zuge soll das Institut der Abwicklungsbehörde sämtliche Informationen übermitteln, die diese nach Eingang der entsprechenden Mitteilung möglicherweise innerhalb eines angemessenen Zeitraums anfordert.

- Befugnisse der Abwicklungsbehörde zum Aufbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit:

Im Hinblick auf den Vorschlag der EU-Kommission, dass die Abwicklungsbehörde vom Institut verlangen kann, das Fälligkeitsprofil der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu ändern, um eine dauerhafte Einhaltung der MREL nach Art. 45f oder 45g BRRD-E sicherzustellen, plädiert der Rat dafür, dass eine entsprechende Änderung der Eigenmittel nur nach Einholung einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen soll (Art. 17 Abs. 5 lit. j1 BRRD-E).

- Inkrafttreten der Änderungen: Die MREL-TLAC-Harmonisierung soll weiterhin ab 1.1.2019 gelten. Die übrigen BRRD-/SRMR-Änderungen sollen innerhalb von 18 Monaten (statt 12 Monaten) angewandt werden.

## Verhandlungsstand im EU-Parlament

Anfang Juli wurde die Verhandlungsposition des EU-Parlaments sowohl zur CRR als auch zu den BRRD-Vorschlägen finalisiert.

Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission haben bereits begonnen, ein Abschluss der Verhandlungen ist für das 1. Quartal 2019 geplant.

### Position des EU-Parlaments:

Auch das EP spricht sich für einen Schwellenwert von 5 Mrd. € Bilanzsumme bei der Definition der von den Proportionalitätserleichterungen profitierenden Banken aus. Banken, die unter diesem Schwellenwert liegen, sollen von Erleichterungen im Meldewesen, Offenlegung und bei den Vergütungsregeln profitieren. Im Wesentlichen besteht hier Übereinstimmung mit der Position des Rates. In der Parlamentsposition wird auch über eine Ratsposition beim Meldewesen insofern hinausgegangen, als der Rat und die Kommission von EBA Ende 2019 einen Bericht fordern, in welchen Bereichen das Meldewesen für kleinere Banken um 10% reduziert werden kann,

und hier das Parlament die Prüfung einer möglichen Reduzierung bis 20% fordert.

Erfreulich ist, dass das Parlament hinsichtlich der Förderung der KMU-Finanzierung weitergeht als der Rat, indem nicht nur ein 75% Risikogewicht für KMU-Kredite bis 1,5 Mio. € unterstützt wird, sondern dieser Schwellenwert auf 3 Mio. € angehoben werden soll. Kredite über 3 Mio. € an KMU würden zudem mit einem 85% Risikogewicht günstiger zu unterlegen sein, als das bisher der Fall ist.

Schließlich spricht sich das EP (anders als der Rat) dafür aus, dass immaterielle Vermögenswerte nicht mehr vom Eigenkapital abgezogen werden müssen. Dadurch würden Investments der Banken in ihre IT gefördert.

Hinsichtlich der Umsetzung der MREL-Kapitalvorgaben im Abwicklungsbereich findet sich in der Parlamentsposition nicht der Vorschlag des Rates, wonach Banken über 100 Mrd. € Bilanzsumme ein hartes Säule 1-Erfordernis erfüllen müssen (Sogen. Top Tier Banken), was positiv ist.

## BASEL IV

Die Einigung vom Dezember 2017 bringt erhebliche Änderungen sowohl beim Kreditrisiko-Standardansatz als auch beim IRB-Ansatz. Weiters wird durch Basel IV die Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken neu geregelt und für IRB-Banken ein sogenannter Outputfloor basierend auf dem Standardansatz in Höhe von 72,5% vorgeschrieben.

Basel IV ist grundsätzlich bis 1.1.2022 auch in der EU umzusetzen. Für den Output-Floor für IRB-Banken wird es jedenfalls eine Übergangsfrist bis 1.1.2027 geben. Darüber hinaus ist beim Marktrisiko (Fundamental Review of the Trading Book), dessen finale Texte schon länger vorliegen und dessen Umsetzung in der EU im CRR-Review enthalten ist, die Umsetzungsfrist von 2019 auf 1.1.2022 verlängert worden.

### Wesentliche Änderungen durch Basel IV bei den Internen Modellen

Der Einsatz von IRB-Modellen wird eingeschränkt, in dem spezifische, niedrigere Grenzen bei den Input-Parametern für die Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) und für die Verlustquote bei Ausfall (LGD) eingeführt werden und der Anwendungsbereich des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes reduziert wird.

### Wesentliche Änderungen durch Basel IV beim Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)

Bei Interbank-Krediten und Krediten an Unternehmen dürften im KSA die Änderungen nicht zu weitgehend sein. Für Kredite an KMUs (Unternehmen mit Umsatz unter 50 Mio. €) wird ein RWA von 85% vorgeschrieben, sofern der Kredit über 1 Mio. € liegt (ansonsten bei KMU-Krediten unter 1 Mio. € soll das RWA weiterhin 75% betragen).

#### - Beteiligungen

250% RWA für Unternehmens- und Bankbeteiligungen, sofern sie nicht spekulativ (d.h. kurzfristig) sind. Diesfalls ist das Exposure mit 400% RWA zu unterlegen.

#### - Retail-Finanzierungen

Hier bleibt das RWA von 75% für Exposure bis 1 Mio. € erhalten; jedoch wird ein Granularitätskriterium eingeführt (kein Exposure darf im Retail-Portfolio mehr als 0,2% des Gesamtportfolios ausmachen), wobei es auch hier die Möglichkeit gibt, dass die nationale Aufsichtsbehörde auf andere Weise die ausreichende Diversifikation des Retail-Portfolios sicherstellen kann.

#### - Immobilien-Exposure

Generell bleiben die relativ granularen und etwas höheren Kapitalvorgaben bei Immobilien bestehen (wie im 2. Konsultationspapier enthalten), insbesondere die Verknüpfung mit der LTV-Ratio; es sind jedoch einige Ausnahmen hinzugekommen bzw. Abschwächungen der ursprünglich sehr hohen RWAs vorgesehen.

- Residential Real Estate: Generell muss die Immobilie fertig gestellt sein (Ausnahme für



Wohnhäuser mit höchstens vier Wohneinheiten). Die RWAs unterscheiden sich danach, ob die Kreditrückzahlung aus dem Cashflow vorgenommen wird, der aus der Immobilie gezogen wird, oder nicht. Wenn keine Abhängigkeit besteht, verringern sich die RWAs zur heutigen Rechtslage teilweise. Wenn die Kreditrückzahlung vom Cashflow abhängig ist, steigen die RWAs jedoch im Vergleich zur heutigen Rechtslage in einer Bandbreite von 45% bis 105% an. Darüber hinaus wurden Ausnahmen für Wohnbaugenossenschaften und den sozialen Wohnbau geschaffen. Weiters können Immobilienkredite, die mit dem Hauptwohnsitz des Kreditnehmers besichert sind, (auch wenn sie vermietet sind z.B. eine zusätzliche Anlagewohnung) mit den RWAs unterlegt werden, die eigentlich nur zur Anwendung kommen, wenn die Rückzahlung nicht vom Cashflow abhängig ist.

- Commercial Real Estate: Auch hier wird die LTV herangezogen und eine Unterscheidung getroffen, ob die Kreditrückzahlung vom Cashflow aus der Immobilie abhängig ist oder nicht, wobei auch hier die ursprünglich vorgeschlagenen RWAs bei Cashflow-Abhängigkeit in der Bandbreite von 80 - 130% auf 70 - 110% reduziert wurden.

#### **Basel IV QIS in der EU**

Die EU-Kommission hat die EBA mit einer umfassenden Impact Study zu den Auswirkungen von

Basel IV beauftragt, die speziell auch auf die Auswirkungen auf kleinere und mittelgroße Banken und auf die Wirtschaft eingehen soll.

Die Datenerhebung wird dann die Basis für die Policy-Recommendations der EBA an die Kommission sein, d.h. wie Basel IV konkret in der EU umgesetzt werden sollte. Die EBA wurde von der Kommission ersucht, ihren Report bis 30. Juni 2019 zu übermitteln. Darüber hinaus hat es eine erste Konsultation der EU-Kommission zur Basel-IV-Umsetzung in der EU gegeben, zu der auch die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat.

#### **POSITION der Bundessparte**

Im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht muss darauf geachtet werden, dass Kredite an Unternehmen, insb. KMU, nicht erschwert werden (auch nicht indirekt durch zu strikte Granularitätserfordernisse und Anhebung der Risikogewichte für Immobilienfinanzierungen). Die vorgesehenen Risikogewichte für Beteiligungen entsprechen nicht den Gegebenheiten des österreichischen Marktes, weshalb in der EU eine Unterlegung mit 100% ermöglicht werden muss.

## **MAßNAHMEN ZUR BEGRENZUNG SYSTEMISCHER RISIKEN IN DER IMMOBILIEN-FINANZIERUNG (NEUE FMA-VERORDNUNGSKOMPETENZ)**

2017 wurde eine Regelung im BWG (§ 22 b) beschlossen, mit zusätzlichen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken im Immobilienbereich (u.a. Beleihungsquote, Schuldenquote, Schuldendienstquote), die am 1.7.2018 in Kraft treten wird.

Die Bundessparte steht in Kontakt mit der FMA über die genaue Ausgestaltung einer § 22b-Verordnung. Ende Mai gab es nochmals einen FMA-Workshop mit der Kreditwirtschaft. Die Schaubilder für die meldetechnische Vorbereitung sollten im Herbst 2018 vorliegen. Erster Meldestichtag wäre für die halbjährliche Erhebung der Dezember 2019.

## **FMA-LEITFADEN ZUR IT-SICHERHEIT IN KREDITINSTITUTEN**

Die FMA hat einen Leitfaden zur IT-Sicherheit in Kreditinstituten veröffentlicht, der eine Orientierung und Erwartungshaltung geben soll, insbesondere im Hinblick auf von EBA zu erwartende (weitere) Vorgaben in diesem Bereich; die EBA Guidelines on ICT Risk Assessment vom Mai 2017 sind bereits in Geltung.

Beim Leitfaden handelt es sich um eine best practice Darstellung zum Umgang mit IKT-Risiken, welche einen ersten Schritt zur Vorbereitung auf

die zu erwartenden EBA Guidelines on ICT Risks darstellen.

- Das Management von IT-Risiken hat im Rahmen einer IT-Strategie zu erfolgen. Dazu müssen Institute eine IT-Governance einrichten und entsprechende interne Sicherheitsrichtlinien erlassen.
- Die Hard- und Software von IT-Systemen muss auf einem angemessenen Stand der Technik gehalten werden.

- Die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten ist einzurichten, der zentral für die Informationssicherheit innerhalb eines Instituts und gegenüber Dritten zuständig ist. Der Leitfaden nimmt außerdem Bezug auf die Anforderungen, die bei der Auslagerung von IT-Dienstleistungen an Drittanbieter - etwa auch Cloud-Anbieter - eingehalten werden müssen. Bei der Umsetzung des Leitfadens können Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur eines Instituts im Sinne der Proportionalität individuell berücksichtigt werden.

Im Laufe der nächsten Monate soll auch die EZB Anforderungen an die IT von Banken und das Management von IT-Risiken publizieren, die sich in

erster Linie an signifikante Banken richten werden.

*Darüber hinaus wurden Ende Juni auch entsprechende weitere EBA Leitlinien zur Konsultation veröffentlicht. Die Guidelines beinhalten eine Definition, wann Auslagerung vorliegt und ob diese wesentlich ist. Die Guidelines umfassen in ihrem Anwendungsbereich Kreditinstitute, Investmentfirmen, Zahlungsinstitute und E-Money-Provider. Die Guidelines enthalten auch Ausführungen zum Inhalt von Auslagerungsvereinbarungen und zur Aufsicht durch die NCAs. Darüber hinaus wurde die EBA-Empfehlung zu Cloud Service Provider vom Dezember 2017 in die Guidelines integriert.*

## EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS (SSM)

### SSM- und EBA-Stresstest 2018

Am 31. Jänner 2018 hat die EBA den Stresstest für 48 Banken gestartet (Abdeckungsgrad 70% des EU-Bankensektors). Erstmals werden IFRS 9 Daten der Banken dem Stresstest unterzogen. Aufgrund der Umsetzung von IFRS 9 (die Bildung von Risikovorsorge hat sich an erwarteten Verlusten und nicht bereits entstandenen Verlusten zu orientieren), wird den Banken jedoch mehr Zeit für die Datenübermittlung gegeben. Die Banken müssen die Daten zwischen Juni und Oktober 2018 einmelden. Die Stresstest-Ergebnisse werden am 2. November 2018 veröffentlicht. Der Zeitplan der EZB, die die Stresstestergebnisse für die SREP-Quoten berücksichtigt, wird laut EZB entsprechend angepasst. Parallel zum EBA-Stresstest führt die EZB für weitere 65 signifikante Institute einen eigenen Stresstest durch. Die Ergebnisse werden in den SREP 2018 einfließen. Auch mehrere makroökonomische Szenarien, insb. mit Bezug zum Brexit werden simuliert.

### Ergänzung des NPL-Guide

Die EZB hat im März 2018 ein Addendum ihres NPL-Leitfadens vom März 2017 veröffentlicht, das sich - wie der Leitfaden - an die direkt-beaufsichtigten Institute richtet. Dessen Ziel ist, dass künftig strengere Vorgaben für die Bildung von Rückstellungen für neue NPLs gelten. Die EZB betont, dass der NPL-Guide unverbindlich sei und als Basis für die Diskussion mit der jeweiligen Bank diene. Die strengeren Regeln gelten nur für neue NPLs, d.h. Kredite, die ab dem 1. April 2018 als NPL eingestuft werden.

*Darüber hinaus will die EZB den signifikanten Banken künftig Vorgaben zur Reduzierung bestehender notleidender Kredite machen. Dabei will*

*sie sich an den bereits existierenden Regeln für den Umgang mit neuen NPL orientieren. Mittelfristig sollen die Institute für alte NPL ebenso viele Rückstellungen bilden wie für neue. Die EZB will demnach den einzelnen Banken gegenüber im Rahmen des Aufsichtsdialogs spezifische Erwartungen für die Bildung von Rückstellungen formulieren. Basis dieser bankspezifischen Erwartungen sollen die Verhältnisse bei vergleichbaren Instituten, die NPL-Höhe der jeweiligen Bank und ihre finanziellen Verhältnisse sein.*

*Der Anteil notleidender Kredite am gesamten Kreditvolumen des Euroraums hat sich laut EZB von 8 % im Jahr 2014 auf 4,9 % im 4. Quartal 2017 verringert.*

Darüber hinaus arbeitet die EZB an einem **Leitfaden zu Auslagerungen (Outsourcing)** betreffend signifikante Banken, der im Laufe des Jahres konsultiert werden soll.

*Darüber hinaus soll die Prüfung der Internen Modelle (TRIM) bis Ende 2019 abgeschlossen sein.*

### Neue Cyber-Attacken Plattform (TIBER)

Die EZB hat zusammen mit den nationalen Behörden eine sogen. Threat Intelligence-based Ethical Redteaming (TIBER) Plattform aufgesetzt, mit der Cyber-Attacken auf Banken simuliert werden können. Diese Simulationen geben den beaufsichtigten Banken einen Überblick über ihre Stärken und Schwächen hinsichtlich ihrer IT-Infrastruktur. Das System sollte ab der zweiten Jahreshälfte 2018 im Einsatz sein.

### **Überarbeitung des ECB Fit & Proper Guide**

Auf Basis der neuen EBA Fit & Proper Guidelines hat auch die EZB ihren Fit & Proper Guide überarbeitet und Ende Mai final veröffentlicht. Eine Verschärfung gibt es dahingehend, dass die Erfahrungen des Vorstandsvorsitzenden im Finanzdienstleistungsbereich nunmehr nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen soll (bisher 12 Jahre). Darüber hinaus gibt es auch seitens der EZB Verschärfungen bei der Mandatszählung (sogen. Gruppenprivileg).

Im Laufe der nächsten Monate soll die EZB auch Anforderungen an die IT von Banken und das Management von IT-Risiken publizieren, die sich in erster Linie an signifikante Banken richten werden. Darüber hinaus sollen auch entsprechende EBA Leitlinien zur Konsultation veröffentlicht werden, die für alle Banken gelten werden.

### **Bulgarien will der Bankenunion beitreten**

Am 12. Juli 2018 wurde von den Finanzministern der Eurozone der geplante Beitritt Bulgariens zum Exchange Rate Mechanism (ERM II) der Eurozone und zur Bankenunion (SSM und SRB) positiv aufgenommen. Bulgarien wird nun demnächst einen Beitrittsantrag der EZB für eine sogen. „Close Cooperation“ übermitteln. Infolgedessen wird die EZB eine vertiefte Prüfung der bulgarischen Banken vornehmen. Parallel dazu wird die EZB den geplanten Beitritt Bulgariens zum ERM II evaluieren, der eine Vorstufe zum Euro-Beitritt ist. Bulgarien wird damit das erste Land sein, das als Nicht-Euro-Mitgliedstaat dem SSM und dem SRB beitrete.

### **EuGH-Entscheidung zur Leverage Ratio**

Das dem EuGH beigeordnete Gericht der Europäischen Union hat in einem Verfahren, das von sechs französischen signifikanten Banken angestrengt wurde (BNP Paribas, Société Générale, Crédit Agricole, Banque Postale, Crédit Mutuel, Groupe BPCE) am 13. Juli 2018 entschieden, dass die Beschlüsse der EZB, mit denen den betreffenden Banken untersagt worden war, bestimmte Risikopositionen im Zusammenhang mit französischen Sparbüchern bei der Berechnung der Leverage Ratio unberücksichtigt zu lassen, nichtig sind. Gemäß der CRR können gewisse Positionen gegenüber einer öffentlichen Stelle (in diesem Fall die Caisse des dépôts et consignations - CDC), wo eine rechtliche Verpflichtung besteht die Einlagen bei dieser öffentlichen Stelle zu veranlagen, um Investitionen im allgemeinen Interesse zu finanzieren, bei der Berechnung der

Leverage Ratio unberücksichtigt bleiben. Mit Beschlüssen vom 24. August 2014 verwehrt die EZB die Genehmigung dieser Risikopositionen unberücksichtigt zu lassen mit der Begründung, es gebe hier ein aufsichtsbehördliches Ermessen.

Das EuG stellte fest, dass die Ermessensausübung der EZB fehlerhaft sei, weil die EZB ihre Ablehnung mit Aspekten begründet hat, die den Risikopositionen, auf die sich die in der CRR vorgesehene Ausnahmeregelung bezieht, inhärent sind, womit sie dieser Ausnahmeregelung ihre praktische Wirksamkeit genommen hat. Sie hat ihre Ablehnung nämlich damit begründet, dass die Risikopositionen gegenüber der CDC auf der Aktivseite der Bilanz der betroffenen KIs stünden (dabei sind die von der Ausnahmeregelung betroffenen Risikopositionen wesensgemäß dazu bestimmt, auf der Aktivseite zu stehen), dass diese KIs das operationelle Risiko im Zusammenhang mit regulierten Spareinlagen trügen (dabei entspricht es dem Grundgedanken der Ausnahmeregelung, dass die KIs dieses Risiko tragen) und dass eine etwaige Zahlungsunfähigkeit des französischen Staates zur Folge haben könne, dass die auf die CDC übertragenen Beträge den Klägern nicht zurückgezahlt würden (dabei betrifft die Ausnahmeregelung ausschließlich Risikopositionen gegenüber Staaten, und die EZB hat die Wahrscheinlichkeit einer solchen Zahlungsunfähigkeit nicht untersucht).

Außerdem sprach das EuG aus, dass angesichts der Tatsache, dass sich die mit einer übermäßigen Verschuldung verbundenen Risiken im Fall einer unzureichenden Liquidität verwirklichen, der grundsätzliche Standpunkt der EZB, dass sich aufgrund der Anpassungsfrist (d. h. der zwischen den Anpassungen der jeweiligen Positionen der betroffenen KIs und der CDC liegenden Frist) die mit einer übermäßigen Verschuldung verbundenen Risiken eher verwirklichen könnten, obwohl die EZB einräumt, dass diese Anpassungsfrist kein Liquiditätsrisiko begründe, aufgrund seiner Allgemeinheit und angesichts des Fehlens einer detaillierten Prüfung der typischen Merkmale der regulierten Spareinlagen als offensichtlich fehlerhaft anzusehen ist.

Die Entscheidung des EuG bewirkt, dass sich beispielsweise bei einem betroffenen Institut die LR von 4,5% auf 5,3% verbessert.

## EINHEITLICHE EINLAGENSICHERUNG

Die WKÖ hatte aufgrund des ESAEG eine Sicherungseinrichtung in der Form einer Haftungsgesellschaft als juristische Person eingerichtet, die ab 1.1.2019 als Einlagensicherung Austria GmbH (ESA) operativ tätig sein wird und die Einlagensicherungen des Fachverbandes der Banken und Bankiers,

der Volksbanken, der Landes-Hypothekenbanken und der Raiffeisenbanken umfasst. *Mittlerweile sind auch die Voraussetzungen für die Integration des Raiffeisensektors geschaffen und ist die Aufnahme demnächst abgeschlossen.*

## • KAPITALMARKTRECHT

### SUSTAINABLE FINANCE

#### Kommission und High Level Expert Group

Die Kommission möchte auch im Rahmen der Kapitalmarktunion die Bekämpfung der Folgen des Klimawandels forcieren. Die dazu eingesetzte High Level Expert Group (HLEG) hat Anfang 2018 ihren finalen Bericht, der weitreichende Empfehlungen enthält, veröffentlicht.

#### Aktionsplan zu Sustainable Finance

Im März 2018 hat die Kommission einen auf den HLEG-Empfehlungen aufbauenden Aktionsplan zu Sustainable Finance veröffentlicht. Prioritäten dieses Aktionsplans sind eine Klassifikation (Taxonomie) und ein Label für nachhaltige Finanzprodukte sowie prudentielle Vorschriften für Banken und Versicherungen.

#### Legislativvorschläge der Kommission

Die Kommission hat Ende Mai 2018 fünf unterschiedliche Legislativvorschläge (jeweils Verordnungen) veröffentlicht:

- **Verordnung zur Schaffung eines „Sustainable Finance-Rahmenwerks“**

Dieser Vorschlag sieht die Einführung einheitlicher Kriterien zur Bestimmung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit „environmentally sustainable“ ist, vor. Diese unionsweit einheitlich anzuwendenden Kriterien sollen bei von Mitgliedstaaten implementierten Maßnahmen und von Finanzmarktakteuren herangezogen werden. Zudem wird die Basis für eine Multi-Stakeholder-Plattform, welche die Kommission in dieser Thematik beraten und unterstützen soll, geschaffen.

- **Verordnung zur Offenlegung hinsichtlich „Sustainable investments and risks“**

Durch diese Initiative werden harmonisierte Regeln zur von Finanzmarktakteuren geforderten Transparenz hinsichtlich Sustainability definiert. Diesbezügliche Risiken und Investitionsentscheidungen sollen in vorvertraglichen Dokumenten und auf der Website offengelegt werden.

- **Verordnung zur Änderung der Benchmark-Verordnung**

Es ist geplant die Benchmark-Verordnung dahingehend zu ändern, dass „low-carbon benchmarks“ und „positive carbon impact benchmarks“ regulatorisch berücksichtigt werden. Administratoren solcher Benchmarks sollen angehalten werden ihre Methodologie, die einheitlichen Mindeststandards genügen muss, entsprechend offenzulegen.

- **Delegierte Verordnung zur Änderung der Delegierten Verordnung 2017/565 (zur MiFID II)**

und

- **Delegierte Verordnung zur Änderung der Delegierten Verordnung 2017/2359 (zur IDD)**

Diese beiden Delegierten Verordnungsvorschläge beabsichtigen den Beratungsprozess im Vertrieb von Wertpapieren und im Versicherungen derart zu erweitern, dass ESG (Environmental, Social, Governance)-Faktoren im Beratungsprozess verpflichtend zu berücksichtigen sind.

#### Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament hat Anfang Juni 2018 ihren Bericht zur Sustainable Finance-Thematik verabschiedet. Der Bericht enthält einige weitgehende Initiativen und Aufforderungen an Kommission, legislativ tätig zu werden.

#### POSITION der Bundessparte

*Die österreichische Finanzwirtschaft unterstützt grundsätzlich die europäischen Bemühungen im Bereich des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit. Die vorgeschlagenen Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, den Finanzsektor in Richtung Nachhaltigkeit umzugestalten, werden jedoch teilweise kritisch beurteilt und als nicht zweckmäßig angesehen.*

*Eine einheitliche und gefestigte Sustainability-Taxonomie ist Voraussetzung für weitere Maß-*



nahmen. Angesichts unterschiedlicher Sichtweisen und Zugänge wird es schwierig einheitliche Definitionen zu finden. Zudem sollte „Sustainability“ nicht restriktiv auf ökologische Aspekte eingegrenzt werden, sondern alle ESG-Faktoren gleichwertig miteinbeziehen.

Ein europäisch einheitlich definiertes „Green Label“ („Green Bonds“) kann einen positiven Marktstimulus auslösen und „green washing“ vorbeugen.

Bevor regulatorische Änderungen der erst kürzlich aufwändig implementierten Wertpapier- und Versicherungsvertriebssysteme (Vorschläge

zur Änderung von IDD/MiFID II) angedacht werden können, muss eine gefestigte Taxonomie vorliegen. Selbst Anlegerschützer räumen ein, dass diesbezügliche Änderungen derzeit nicht sinnvoll erscheinen.

Die Kapitalanforderungen sollten zudem risikobasiert bleiben und nicht ohne empirische Grundlage politisch instrumentalisiert werden.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen erweiterten Offenlegungsanforderungen sind unverhältnismäßige Aufwände zu vermeiden. Eine dahingehende proportionale (freiwillige) Transparenz könnte erwünschte Marktentwicklungen positiv unterstützen.

## TEILUMSETZUNG DER PROSPEKT-VO - ÄNDERUNG DES KMG (KAPITALMARKTGESETZ) UND ALTFG (ALTERNATIVFINANZIERUNGSGESETZ)

Anfang Juli 2018 hat das Parlament das Bundesgesetz zur Änderung des KMG und AltFG verabschiedet. Durch dieses Gesetz werden die bis 21. Juli 2018 umzusetzenden Art 1 (3) sowie Art 3 (2) Prospekt-VO fristgerecht implementiert.

Die Gesetzesanpassung enthält insbesondere Folgendes:

- **Neue Schwellenwerte für das AltFG (Informationsdokument) sowie das KMG (Prospektpflicht)**

Künftig sollen Angebote von Wertpapieren oder Veranlagungen mit einem Gesamtgegenwert von jeweils weniger als € 2 Mio (über 12 Monate) unter das AltFG fallen, jene darüber unter das KMG.

- **Angleichung der Anwendungsbereiche von AltFG und KMG**

Die Unterscheidung zwischen „Veranlagungen und Wertpapieren gemäß KMG“ und „alternativen Finanzinstrumenten gemäß AltFG“ soll entfallen. Außerdem ist geplant, dass künftig alle Emittenten das erleichterte Regime des AltFG unterhalb der Prospektschwelle nutzen können, die vorhandenen Einschränkungen auf KMU, operative Tätigkeit und Nicht-Konzessionsträger sollen entfallen.

### **POSITION der Bundessparte**

Die Bundessparte beurteilt die Anhebung und Vereinheitlichung der Wertgrenzen (Prospektpflicht erst ab 2 Mio. €) und die Öffnung des AltFG-Regimes für konzessionierte Emittenten sehr positiv.

## ESMA/EBA - STATEMENT ZUM VERTRIEB VON BAIL-IN-FÄHIGEN SCHULDVER-SCHREIBUNGEN

Die ESMA und EBA haben Anfang Juni 2018 ein gemeinsames Statement zum Vertrieb von bail-in-fähigen Schuldverschreibungen (gemäß BRRD) veröffentlicht.

Im gemeinsamen Statement wird die diesbezügliche Praxis (insbesondere „Selfplacements“, das heißt Eigenplatzierungen von bail-in-fähigen Finanzinstrumenten) kritisch beurteilt und hervorgehoben, dass in „zu vielen Fällen“ der Vertrieb

von bail-in-fähigen Schuldverschreibungen an Privatanleger nicht im Einklang mit den Anforderungen des Verbraucherschutzes stehen würde.

In diesem Zusammenhang seien vor allem die Vorgaben des Art 41 (4) Delegierte VO (EU) 2017/565 (zur MiFID II) zu beachten. Danach sind Kunden zusätzliche Informationen zur Erläuterung der Unterschiede, die das Finanzinstrument im Hinblick auf Ertrag, Risiko, Liquidität und Schutzniveau im Vergleich zu Bankeinlagen aufweist, zur Verfügung zu stellen.



## EMIR REFIT (REGULATORY FITNESS AND PERFORMANCE VORSCHLAG)

*In der Abstimmung des Europäischen Parlaments über den Bericht von Rapporteur Langen zu EMIR REFIT wurde das Projekt nochmals an den ECON-*

*Ausschuss zurückverwiesen. Daher gibt es derzeit noch kein Trilogmandat von Seite des Europäischen Parlaments.*

## EMIR II

*Zu EMIR II (Überarbeitung des Aufsichtsmechanismus für CCP) hat noch die bulgarische Ratspräsidentschaft einen aktualisierten konsolidierten Kompromisstext vorgelegt.*

Im ECON-Ausschuss des EU-Parlaments hat die Berichterstatterin einen Berichtsentwurf über den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung

der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (ESMA) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Zulassung von CCPs und Anforderungen für die Anerkennung von CCP aus Drittstaaten erstellt. Der Zeitplan zur weiteren Befassung im Ausschuss ist noch nicht bekannt.

## ESMA AKTUALISIERT EMIR-VALIDIERUNGSREGELN

Die ESMA hat im März 2018 ihre Validierungsvorschriften für die Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur (EMIR) im Hinblick auf die überarbeiteten technischen Standards für die Berichterstattung nach Artikel 9 der EMIR aktualisiert.

ESMA hat die Validierungsregeln für die im Rahmen der überarbeiteten technischen Standards eingereichten Berichte angepasst:

- Ermöglichung der Meldung von börsengehandelten Derivaten in Produkten, bei denen das Datum des Inkrafttretens (effective date) möglicherweise vor dem Zeitpunkt der Ausführung (date of execution) liegt; und Klärung, wie die Identifizierung des Produkts in den Berichten, die am oder nach dem 3. Januar 2018 eingereicht werden, validiert werden sollte.

## ESMA RICHTLINIEN FÜR INTERESSENKONFLIKTE IN CCP

Die ESMA veröffentlichte im Februar 2018 endgültige Leitlinien für die Behandlung von Interessenkonflikten bei zentralen Gegenparteien (CCP).

Im Rahmen der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) müssen CCP organisatorische Vorkehrungen und Maßnahmen treffen, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden und sie zu lösen, wenn die Präventivmaßnahmen nicht ausreichen.

Die veröffentlichten Leitlinien für das Management von Interessenkonflikten durch CCP sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU gewährleisten, insbesondere durch die Klärung der Frage, wie CCP die Risiken von Interessenkonflikten verhindern oder mindern sollten sowie durch die Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung in CCPs.

## EU-KOMMISSION: VORSCHLÄGE FÜR INVESTITIONSTABILISIERUNGSFUNKTION UND REFORMHILFEPROGRAMM VERÖFFENTLICHT

*Im Mai konkretisierte die Europäische Kommission die Vorschläge für zwei neue Instrumente (Verordnungen) zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Währungsunion.*

- *Eine Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion für die Eurozone, um asymmetrische makroökonomische Schocks in einzelnen Ländern auszugleichen und damit die Währungsunion vor einer möglichen neuen Krise zu bewahren. Die neue Funktion soll das bestehende nationale und*

europäische Instrumentarium zur Krisenverhütung (wie das Europäische Semester und die einschlägigen EU-Finanzierungsinstrumente) und zur Krisenbewältigung (wie den Europäischen Stabilitätsmechanismus und Zahlungsbilanzhilfe) ergänzen.

- Ein Reformhilfeprogramm für die Eurozone: Das vorgeschlagene Reformhilfeprogramm soll finanzielle und technische Unterstützung in allen Mitgliedstaaten für die Reformen zur wirtschaftlichen Modernisierung bereitstellen. Dazu zählen insbesondere diejenigen Reformen, die im Europäischen Semester als vorrangig herausgestellt wurden. Auch Mitgliedstaaten, die den Euro einführen wollen, wird gezielte Unterstützung geboten:

Mit dem Reformhilfeprogramm will die Kommission Anreize zu wirtschaftspolitischen Reformen in dem Mitgliedsstaaten setzen, die diese Staaten sonst nicht durchführen würden.

Es soll nun ein Budget geschaffen werden, mit dem Reformen finanziell erleichtert werden können. Das Reformhilfeprogramm wird von 2021 bis 2027 mit insgesamt 25 Mrd. EUR ausgestattet, um Reformen in Bereichen wie Produkt- und Arbeitsmärkte, Bildung, Steuern, Kapitalmärkte, Rahmenbedingungen für Unternehmen sowie Investitionen in das Humankapital und Reformen der öffentlichen Verwaltung zu fördern. Das Reformhilfeprogramm wird allen interessierten Mitgliedstaaten offenstehen.

## EU-STAATSANLEIHEBESICHERTE WERTPAPIERE (SBBS)

Die Kommission hat Ende Mai 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Entwicklung von EU-staatsanleihebesicherten Wertpapieren veröffentlicht.

Die Bundessparte sieht den Legislativvorschlag kritisch, unter anderem, da in der vorgeschlagenen Form insbesondere (amerikanische) Investmentbanken, die die Emissionen international

platzieren können, bevorzugt werden würden und der (Sekundär-)Markt für SBBS in den nächsten Jahren voraussichtlich illiquide sein wird.

Gemäß vorliegenden Informationen wird diese kritische Haltung auch von anderen Mitgliedstaaten geteilt, weshalb davon auszugehen ist, dass dieser Vorschlag nicht mehr weiterverfolgt werden wird.

## • STEUERRECHT

### ZUSAMMENSCHLUSSBEFREIUNG GEM ART 132 ABS 1 LIT F MWST-RL

Art 132 Abs 1 lit f Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie („MwSt-RL“) sieht die Möglichkeit vor, einen steuerbefreiten Zusammenschluss von Unternehmen bilden zu können. Nach mehreren EuGH - Verfahren sind nun die Mehrwertsteuerbefreiungen nach Art 132 (1) f MwSt-RL nur auf Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen, anwendbar. Die Steuerbefreiung kann daher nicht für Zusammenschlüsse von Banken, Versicherungen und Pensionskassen angewandt werden (EuGH C-326/15 DNB Banka, C-605/15 Aviva, C-616/15 Kommission gegen Deutschland). Die richtlinienkonforme Interpretation durch nationale Gerichte ist laut EuGH durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere durch den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwir-

kungsverbot begrenzt. Das heißt, solange nationale Gesetze wie in Österreich bestehen, darf die Steuerbefreiung nicht verwehrt werden.

Mehrere Mitgliedstaaten setzen sich für eine Änderung der MwSt-RL ein. Auch die VAT Expert Group hat dieses Thema aufgegriffen. Auch MEP Karas unterstützt im Rahmen der Behandlung im EP diese Bemühungen. Eine Ausdehnung der MwSt-Befreiung für Zusammenschlüsse auch auf den Finanzsektor erscheint möglich.

*Die Bundessparte ist diesbezüglich sowohl auf österreichischer als auch auf EU-Ebene um eine Lösung bemüht.*

## MITARBEITERBETEILIGUNGSSTIFTUNG

Aktuell besteht die Möglichkeit, Mitarbeitern gemäß § 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG steuerfrei Kapitalanteile von bis zu EUR 3.000 jährlich anzubieten. Seit 2017 ermöglicht § 3 Abs 1 Z 15 lit c EStG unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich eine weitere Steuerbefreiung für Aktien an Mitarbeiter im Rahmen einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung bis zu einem Betrag von EUR 4.500 jährlich pro Dienstverhältnis. Diese beiden Befreiungen weisen Ähnlichkeiten auf, sind aber in ihrer genauen Ausgestaltung unterschiedlich.

*Die ursprünglich im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2018 vorgesehene Beseitigung der Kumulierung dieser beiden Befreiungen ist nun wieder entfallen. Damit wird diese wichtige und sinnvolle Einführung der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung nicht in Frage gestellt. Die Bundessparte hat sich für die Beibehaltung der Kumulationsmöglichkeit ausgesprochen.*

- ZAHLUNGSVERKEHR

## BANKOMATENTGELTE - VFGH-VERFAHREN

*In der Juni-Session des VfGH wurde das Thema Bankomatentgelte (Antrag auf Aufhebung der diesbezüglichen VZKG-Novelle) behandelt.*

*Im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung erfolgte eine Beantwortung von Fragen der VfGH-Richter durch Auskunftspersonen der FMA und der Bundeswettbewerbsbehörde und daran anschließend vor allem durch die Bankenseite.*

*Der Verfassungsgerichtshof hat die Beratungen zu diesem Antrag danach vertagt, um „eine Klärung noch offener Fragen zu ermöglichen“. Eine Entscheidung ist in einer der nächsten Sessionen zu erwarten. Die nächste Session des VfGH beginnt am 24. September 2018.*

## ZAHLUNGSDIENSTERICHTLINIE II (PSD II)

### Umsetzung in Österreich

Das Zahlungsdiensteegesetz 2018 (ZaDiG 2018) ist mit 1. Juni 2018 in Kraft getreten. Im Kreis der Experten der Bundessparte wurden rechtliche Fragen zum Umsetzungsgesetz erörtert. Einige Fragen konnten bereits mit der FMA geklärt werden.

### Major Incident Reporting

Zum **Major Incidents Reporting** (§ 86 ZaDiG 2018) wurde in einem konstruktiven Austausch mit der FMA eine pragmatische Herangehensweise sichergestellt.

Grundsätzlich sollen die Meldungen nicht strikt 24/7 erfolgen müssen, vielmehr im Sinne der Proportionalität. Die diesbezüglichen Anforderungen an die Feststellung (somit Meldung) hängen von Art, Umfang und Größe der Geschäftstätigkeit eines Zahlungsdienstleisters ab. An bedeutende Kreditinstitute mit einer hohen Kundenanzahl so-

wie an Institute, die eine zentrale Rolle im Zahlungsverkehr spielen, werden strengere Anforderungen zu stellen sein. Gemäß den EBA-Guidelines sind Major Incidents binnen 4 Stunden ab Feststellung an die zuständige Behörde zu melden.

Die Anforderung an die Feststellung von meldspflichtigen Ereignissen gemäß § 86 ZaDiG 2018 sind im Kontext mit § 85 ZaDiG 2018 anzuwenden, wonach der Zahlungsdienstleister „wirksame Verfahren für den Umgang mit Vorfällen festzulegen und anzuwenden hat“.

### EBA - Level 3-Maßnahmen

*Die EBA hat einerseits eine Opinion zur Implementierung der RTS zur Strong Customer Authentication (SCA) und sicheren und offenen Kommunikation und andererseits eine Konsultation zu diesbezüglichen Guidelines veröffentlicht.*

- **Opinion zur Implementierung der RTS zur SCA und sicheren und offenen Kommunikation**

*Im Rahmen dieser Stellungnahme versucht die EBA bestehende Unklarheiten hinsichtlich des am 14.9.2019 anzuwendenden RTS auszuräumen. Die Opinion ist in erster Linie an die nationalen Aufsichtsbehörden adressiert, die die darin enthaltenen Auslegungen entsprechend vollziehen sollen.*

- **Konsultation zu Guidelines betreffend die zu erfüllenden Bedingungen für eine Ausnahme von „Contingency Measures“ gemäß Art 33 des RTS**

*Die EBA hat eine Konsultation zu Guidelines gestartet, worin jene Bedingungen näher spezifiziert werden sollen, die erfüllt sein müssen, damit der ASPSP von „Contingency Measures“ gemäß Art 33 Abs 6 des RTS ausgenommen wird. Die Bundessparte wird dazu entsprechend Stellung nehmen.*

## ÄNDERUNG DER ÜBERWEISUNGSVO

Die Europäische Kommission hat im April einen Vorschlag für eine Änderung der ÜberweisungsVO vorgestellt.

Der Vorschlag sieht vor, dass für grenzüberschreitende EUR-Überweisungen aus Nicht-EUR-Staaten (zB Euro-Überweisungen aus Ungarn nach Österreich) keine höheren Entgelte als für Inlandsüberweisungen in nationaler Währung (zB HUF-Überweisung innerhalb Ungarn) verlangt werden dürfen.

Zudem soll die Transparenz bei Währungsumrechnungen erhöht werden. Im aktuellen Kompromiss der bulgarischen Ratspräsidentschaft finden sich Anpassungen, die den Anmerkungen der österreichischen Kreditwirtschaft Rechnung tragen. Demnach sollen die neuen Transparenzvorgaben nur auf DCC (dynamic currency conversion)-Anbieter bei POS- und ATM-Transaktionen anwendbar sein (ursprünglich hätten auch kontoführende Institute und Online-Transaktionen umfasst sein sollen). Zudem wurde im letzten Kompromisstext ein Verweis auf die diesbezüglichen PSD 2-Bestimmungen aufgenommen und dadurch insgesamt ein verhältnismäßiger Ansatz gewählt.

## • VERSICHERUNGSTHEMEN

### VERSICHERUNGSVERTRIEBSRICHTLINIE (IDD)

#### **Nationale Umsetzung**

Im Umsetzungsprozess ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) führend, wesentliche Änderungen sind aber auch im VAG (BMF) und im VersVG (Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - BMVRDJ) zu erwarten.

*Der diesbezügliche Umsetzungsentwurf steht noch aus.*

### RÜCKTRITTSRECHT BEI VERSICHERUNGEN - INITIATIVANTRAG

Die Rechtsquellen zu den Rücktrittsrechten bei Versicherungen sind aktuell zersplittert. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass auf europäischer Ebene immer wieder verschiedene Rücktrittsrechte erlassen werden, die auch auf Versicherungsverträge Anwendung finden. Auch liegen bereits zahlreiche unterschiedliche Urteile vor.

*Durch einen von Seiten des neuen WKÖ-Generalsekretärs Kopf eingebrachten Initiativantrag wird hinsichtlich des Rücktritts bei Lebensversicherungen Rechtssicherheit hergestellt. Nach einer kurzen Ausschussbegutachtung und Behandlung im Finanzausschuss wurde das Gesetz Anfang Juli im Plenum des Nationalrats verabschiedet.*

#### **POSITION der Bundessparte**

*Von Seiten der Bundessparte wird die per Initiativantrag durchgesetzte Novellierung ausdrücklich begrüßt und es werden die Bemühungen, Rechtssicherheit zu schaffen unterstützt.*

*Die Novelle war dringend erforderlich, um*

*1. für die Zukunft eine transparente und praxistaugliche Rechtsgrundlage für Rücktritte herzustellen. Die bisher geltenden Regelungen wurden diesem Anspruch nicht gerecht.*

*2. für bereits bestehende Verträge Rechtssicherheit zu schaffen. Trotz einer Vielzahl von Entscheidungen der Gerichte, die zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt sind, bleibt eine Reihe von Rechtsfragen ungelöst. Dabei geht es regelmäßig nicht um evident unrichtige oder nicht erteilte Rücktrittsbelehrungen, sondern um rein formale Aspekte.*

*Im Falle einer mangelhaften Belehrung wird ab 2019 Folgendes gelten: Bei einem Rücktritt im ersten Jahr soll die gesamte Prämie einschließlich der Abschlusskosten rückerstattet werden - Zinserstattung ist nicht vorgesehen. Ab dem zweiten bis zum Ende des fünften Jahres wird der Rückkaufswert ohne Abschlusskosten und ohne Stornogebühren ausbezahlt. Ab dem sechsten Jahr soll nur noch der Rückkaufswert abzüglich Stornogebühren erstattet werden.*

*Der Gesetzesvorschlag wird auch durch mehrere Expertengutachten als EU-konform eingestuft. Die Novelle tritt mit Jahresbeginn 2019 in Kraft.*

## **PAN-EUROPÄISCHES PENSIONS-PRODUKT (PEPP)**

Der Verordnungsvorschlag für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (Pan-European Personal Pension Product, PEPP) sieht vor, dass Anbieter von Altersvorsorgeprodukten künftig europaweit ein einfaches und innovatives privates Altersvorsorgeprodukt, das EU-weit einheitliche Merkmale aufweist, anbieten können sollen. Dadurch soll die bestehende gesetzliche, betriebliche und nationale private Altersvorsorge ergänzt werden. Weitere Kernpunkte sind die Kapitalgarantie sowie die Mitnahmefähigkeit in andere Mitgliedstaaten. Eine Empfehlung der steuerlichen Gleichbehandlung mit ähnlichen Produkten ergeht an die Mitgliedstaaten, wobei kein Eingriff in die Steuerhoheit der Staaten erfolgen soll. *Eine Positionierung des EU-Parlaments soll über den Sommer stattfinden. Auch im Rat gibt es noch keine gemeinsame Verhandlungsposition.*

#### **POSITION der Bundessparte**

Das PEPP soll nach Auffassung der Versicherungswirtschaft ein „echtes“ Rentenprodukt sein, um die Rentenlücke zu schließen. Dafür ist eine entsprechende langfristige Orientierung notwendig.

- Die Sicherheit der individuellen Ersparnisse sollte die Priorität jeder EU-Initiative im Pensionsbereich sein.
- Die Umsetzung von Portabilität, Compartmentlösungen, etc. muss auch für Anbieter sichergestellt sein, um den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt zu fördern.
- Die vorvertraglichen Informationspflichten (PEPP-KID) müssen speziell auf die Anforderungen von Pensionsprodukten zugeschnitten sein.

## **• SONSTIGE THEMEN**

### **REGIERUNGSPROGRAMM - GOLDPLATING**

Erfreulich ist, dass zentrale Anliegen der Bundessparte im Rahmen der Umsetzung des Regierungsprogrammes abgearbeitet werden. Die Bundessparte hat in diesem Zusammenhang eine umfangreiche Stellungnahme, wo Goldplating in der Finanzmarktregulierung besteht, an die zuständigen Ministerien herangetragen und begleitet die Abarbeitung der in Aussicht gestellten gesetzlichen Reformen und Entbürokratisierungsschritte.

*Bis 5. September sollen die einzelnen Ministerien melden, welche Bestimmungen aufgehoben werden können. Bis Ende 2018 soll dann ein Gesetzesentwurf seitens des BMVRDJ vorgelegt werden.*



## EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG

In der Eurogruppe werden die Vorschläge der Kommission zur Europäischen Einlagensicherung (EDIS) und damit zu einer Vergemeinschaftung der Risiken bei der Einlagensicherung von mehreren Mitgliedstaaten weiter kritisch beurteilt. *Beim fiskalischen Back-Stop für den Einheitlichen Abwicklungsfonds gibt es von Deutschland ein Entgegenkommen an Frankreich, allerdings noch keine Übereinstimmung.*

Im Rahmen der Ad Hoc Working Party on Financial Services werden Alternativen zum EDIS Vorschlag

untersucht. Diese Alternativen sollen als Basis für die politische Diskussion dienen. *Beim Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs Ende Juni wurde der Eurogruppe ein Arbeitsauftrag zur Vorbereitung von politischen Gesprächen über EDIS erteilt. Auch BM Löger hat bei einer Anhörung im EU-Parlament im Juli zu EDIS erwähnt, dass hier Fortschritte erzielt werden sollen.*

## NEGATIVZINSEN - HG-WIEN-ENTSCHEIDUNG ZU KREDITEN AN UNTERNEHMER

Die Rechtslage betreffend Negativzinsen bei **Verbraucherkreditverträgen** scheint nach mehreren oberstgerichtlichen Entscheidungen geklärt. Der OGH hat im März 2017 entschieden, dass der Kreditnehmer nicht erwarten kann, vom Kreditgeber sogenannte „Negativzinsen“ zu erhalten. Für Kreditverträge, die explizit einen Floor vorsehen, sieht der OGH das Symmetriegebot gem. § 6 Abs 1 Z 5 KSchG verletzt, soweit kein symmetrischer Cap vereinbart wurde.

*Das Handelsgericht Wien hat nunmehr Ende Juni 2018 eine diesbezügliche Entscheidung zu Unternehmer-Kreditverträgen veröffentlicht. Gemäß*

*den Ausführungen des Gerichts würde eine Mindestzinsklausel (ohne Cap) gegen § 879 Abs 3 ABGB verstoßen.*

*Durch das noch nicht rechtskräftige HG-Wien-Urteil ändert sich nichts an der rechtlichen Position der Kreditwirtschaft, dass die bisherigen OGH-Urteile zur „Negativzins“-Thematik nicht bei Krediten an Unternehmen zur Anwendung kommen.*

*Diese Rechtsansicht basiert unter anderem auf folgenden Erkenntnissen:*

### **Anwendbarkeit des § 879 Abs 3 ABGB**

*Es liegt kein Fall des § 879 Abs 3 ABGB vor, da die betreffende Vereinbarung mit dem kreditnehmenden Unternehmen vereinbart wurde und es sich nicht um eine Bestimmung in Vertragsformblättern handelt. Darüber hinaus betrifft die Klausel eine Hauptleistungspflicht, die nicht im Rahmen der Sittenwidrigkeitskontrolle überprüfbar ist.*

- **Vergleich mit „Leasingfall“ - OGH 30b 47/16g**

*Auch von der Literatur wird diese - im HG Wien-Urteil undifferenziert übernommene - OGH-Entscheidung als „Ausreißer“ anerkannt. Dieser OGH-Entscheidung lag ein Leasingvertrag mit unüblichen Konditionen (zB 15-jähriger Kündigungsverzicht) und besonderem Sachverhalt zugrunde.*

- **Mangelhafte rechtliche Begründung im Urteil**

*Die HG Wien-Entscheidung ist oberflächlich sowie die Sach- und Geschäftsgrundlage verkennend begründet.*

## FREMDWÄHRUNGSKREDITE

*Laut FMA ist das aushaftende Volumen an FX-Krediten an private Haushalte in Österreich im 1. Quartal 2018 wechselkursbereinigt um EUR 340 Mio. oder um weitere 2,1% zurückgegangen. Damit wurde das an private Haushalte aushaftende FX-Kreditvolumen seit dem Vergabestop durch die*

*FMA 2008 um EUR 31 Mrd. oder um 67,4% gesenkt. Derzeit haften noch FX-Kredite an private Haushalte in Höhe von EUR 15,65 Mrd. aus. Der Höchststand 2006 betrug EUR 38,8 Mrd. Laut FMA beträgt der FX-Kreditanteil an allen aushaftenden Krediten an Privathaushalte Ende des 1. Quartals 2018 10,5%.*

## AKTUELLES ZUM DATENSCHUTZ

### **DSGVO-Datenschutzbehörde veröffentlicht Entwurf der „Black-List“ (DSFA-V)**

*Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO; seit 25. Mai 2018 in Geltung) verlangt, dass Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchführen, wenn aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu rechnen ist.*

*Die Aufsichtsbehörde hat eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen zu erstellen und zu veröffentlichen, für die eine DSFA durchzuführen ist. Nach dem DSG hat die Datenschutzbehörde die Kompetenz, diese Liste zu erstellen und im Wege einer Verordnung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.*

*Der vorliegende Entwurf normiert jene Verarbeitungsvorgänge, bei denen jedenfalls vom Vorliegen eines hohen Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auszugehen ist und die folglich jedenfalls der Verpflichtung zur Durchführung einer DSFA unterliegen. Der Entwurf bildet somit das Pendant zu der im BGBl II Nr. 108/2018 kundgemachten Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der DSFA (DSFA-AV, „White-List“).*

*Wird eine Verarbeitungstätigkeit eines Verantwortlichen in der vorliegenden Verordnung nicht angeführt, so ist hieraus jedoch nicht der Schluss zu ziehen, dass jedenfalls keine DSFA durchzuführen wäre. Sofern keine Datenverarbeitung gemäß der die DSFA-AV („White List“) vorliegt, ist es in solchen Fällen Aufgabe des Verantwortlichen, einzuschätzen, ob ein hohes Risiko vorliegt und die Voraussetzungen des Art. 35 DSGVO erfüllt sind.*

*Der vorliegende Entwurf zählt in § 2 Abs. 2 jene Kriterien auf, bei deren Vorliegen vom Verantwortlichen jedenfalls eine DSFA durchzuführen ist (z.B. Bewertung oder Einstufung natürlicher Personen für gewisse Zwecke, Profiling und automatisierte Entscheidungsfindung, Datenverarbeitungen von gemeinsam Verantwortlichen gemäß Art. 26 DSGVO). Im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen gilt dies nicht, wenn eine Betriebsvereinbarung oder Zustimmung der Personalvertretung vorliegt.*

*In § 2 Abs. 3 wird normiert, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung vom Verantwortlichen durchzuführen ist, wenn ein Verarbeitungsvor-*

*gang zwei oder mehr der in diesem Absatz genannten Kriterien (z.B. Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten, Erfassung von Standortdaten i.S. des TKG) erfüllt.*

### **POSITION der Bundessparte**

*Derzeit wird eine laufende Begutachtung durchgeführt und eine Stellungnahme zum Entwurf Stellung erarbeitet.*

### **Datenschutzbehörde veröffentlicht Verordnung einer DSGVO „White List“**

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verlangt, dass Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchführen, wenn aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu rechnen ist.

Die DSB ist ermächtigt eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen zu veröffentlichen, für die keine DSFA erforderlich ist.

In einer Anlage zur VO sind jene Datenverarbeitungen angeführt, die von der DSFA ausgenommen sind. Bei diesen Datenverarbeitungen ist von keinem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auszugehen. Dies gilt für alle in der Anlage genannten Verarbeitungen, die nach dem 24.5.2018 vorgenommen werden. Weiters sind Datenanwendungen, die nach dem DSG 2000 der Vorabkontrolle unterlagen und vor Ablauf des 24.5.2018 im Datenverarbeitungsregister registriert wurden, von der DSFA ausgenommen, sofern sie mit Ablauf des 24.5.2018 den Vorgaben des DSG 2000 entsprechen und ab dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage (25.5.2018) keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden. Kommt es hingegen zu einer wesentlichen Änderung, ist vom Verantwortlichen eine Prüfung vorzunehmen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung sind weiters jene Datenanwendungen, die in der Standard- und Musterverordnung angeführt und folglich von einer Meldung ausgenommen waren. Hier ging der Ordnungsgeber von einem geringen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aus, weshalb es angemessen ist, auch diese Datenanwendungen von der Pflicht zur Durchführung einer DSFA auszunehmen.

*Die Verordnung wurde am 25. Mai 2018 im BGBl II Nr. 108/2018 veröffentlicht.*

## 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Nachdem das Parlament bereits zwei Sammelnovellen zur Anpassung von MaterienGesetzen an die DSGVO Vorgaben beschlossen hatte, wurde am 16. Mai 2018 von den Koalitionsparteien ein drittes Paket mit 100 Gesetzesnovellen („2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018“ mit Schwerpunkten in den Bereichen Finanzen, Gesundheit und Verkehr) im Nationalrat beschlossen. Die Opposition kritisierte bereits im Verfassungsausschuss Änderungsbestimmungen im Gesetzespaket, die mit dem Datenschutz nichts zu

tu tun hätten. Die Punkte zur Umsetzung der EU-Geldmarktfondsverordnung (die ursprünglich enthaltenen Änderungen des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, Immobilien-Investmentfondsgesetz sowie Investmentfondsgesetz 2011) sollen im Finanzausschuss am 19. Juni beschlossen werden.

Das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wurde am 14. Juni 2018 im BGBl I Nr. 37/2018 veröffentlicht.

## MINISTERRAT BESCHLIEßT GENOSSENSCHAFTSSPALTUNGSGESETZ

Der Ministerrat hat am 4. Juli 2018 die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechts-Änderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden, beschlossen.

Ziel der Gesetzesvorlage ist es, auch Genossenschaften die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Vermögen oder einzelne Vermögenswerte im Weg der

Gesamtrechtsnachfolge auf eine oder mehrere, neue oder bereits bestehende Genossenschaften zu übertragen. Außerdem soll es möglich sein, Teile des Vermögens einer Genossenschaft auf eine bestehende Tochtergesellschaft abzuspalten. Inhaltlich orientiert es sich eng am geltenden SpaltG. Abweichungen ergeben sich vorwiegend aus den konzeptionellen Unterschieden zwischen Kapitalgesellschaften einerseits und Genossenschaften andererseits. In spezifisch genossenschaftlichen Bereichen wurden auch einige Regelungen aus dem GenVG entlehnt.

### POSITION der Bundessparte

Die Einführung neuer rechtlicher Möglichkeiten zur Umgründung von Genossenschaften wird begrüßt.

## 4. EU-GELDWÄSCHE-RICHTLINIE

### Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (sogen. 5. Geldwäsche-Richtlinie)

Die 5. Geldwäsche-Richtlinie wurde im Juni 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist innerhalb von 18 Monaten, d.h. bis 10. Jänner 2020 in nationales Recht umzusetzen.

#### Wesentliche Änderungen:

- **Öffentlicher Zugang zu nationalen Registern der wirtschaftlich Berechtigten** von in der EU tätigen Unternehmen einschließlich einer Vernetzung der nationalen Register. *Die Register müssen bis 20.1.2020 öffentlich sein, bis 10.3.2021 müssen die unterschiedlichen nationalen Register auch miteinander vernetzt sein.*
- Zugang zu nationalen Registern der wirtschaftlich Berechtigten von in der EU tätigen

Trusts, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt (wird etwa bei NGOs und investigativen Journalisten als gegeben betrachtet).

- Behörden müssen Zugang zu Informationen über Eigentümer von Immobilien haben und die Kommission bewertet bis Ende 2020, ob die nationalen Informationssysteme (Register oder Datenabfragesysteme) verbunden werden sollten.
- Schärfung der Kriterien für die Bestimmung von Drittländern mit einem erhöhten Geldwäscherisiko (Vorhandensein von Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten); allgemein ist vorgesehen die Sorgfaltspflichten bei Transaktionen mit Hochrisikoländern (bspw. auch Bosnien) deutlich zu verschärfen; insb. sollte die Zustimmung der Geschäftsleitung eingeholt werden.

- Ausweitung des Kreises der Verpflichteten auf jegliche Form von Steuerberatungsleistungen, Mietmakler, Freeports, Kunsthändler, Anbieter elektronischer Geldbörsen und Wechselstuben virtueller Währungen
- Schutz von Hinweisgebern, die Geldwäsche melden, vor Benachteiligungen am Arbeitsplatz sowie Schutz ihrer Identität
- Absenkung der Schwelle zur Verpflichtung auf Kundenidentifizierung bei elektronischen Prepaid-Karten (bis 150 € für Pre-paid-Kartentransaktionen im Geschäft bzw. 50 € bei Pre-paid-Kartentransaktionen im Internet)

Die im Zuge der Trilogverhandlungen diskutierte Herabsetzung des Schwellenwertes bei der Erhebung der Wirtschaftlichen Eigentümer von derzeit 25% auf 10% ist nicht vorgesehen.

Darüber hinaus gibt es auf EU-Ebene schon länger einen Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Geldwäsche-Tatbestände in den Strafgesetzbüchern der Mitgliedstaaten. Im Rat wurde dazu bereits Mitte 2017 eine allgemeine Einigung erreicht, nicht jedoch im EP, sodass die Trilogverhandlungen noch nicht begonnen haben. Insb. im Bereich der Definitionen (Vortaten und Vermögensbestandteile) und bei den Tathandlungen (erweiterte Kriminalisierung der Eigengeldwäsche) sollen Verschärfungen kommen.

*Interessant ist auch, dass - obwohl die 4. Geldwäsche-RL schon per Mitte 2017 umzusetzen war - diese in vier Mitgliedstaaten (Irland, Griechenland, Niederlande und Rumänien) noch immer nicht umgesetzt ist.*

## WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER REGISTER - GESETZ (WIEREG)

Das WiEReG trat im Wesentlichen am 15. Jänner 2018 in Kraft. Seit 15. Jänner ist eine Homepage [www.bmf.gv.at/wiereg](http://www.bmf.gv.at/wiereg) online, die auch Q&As insb. Anleitungen für meldepflichtige Unternehmen beinhaltet. Für ein verpflichtetes Unternehmen können beliebig viele Zugriffe angeboten werden. Bei den Kosten gibt es keinen Unterschied zwischen erweitertem und einfachem Auszug.

*Anfang Juli wurde eine Änderung des WiEReG im Nationalrat beschlossen. Die Daten über die Personen der obersten Führungsebene werden künftig*

*automatisationsunterstützt aus dem Firmenbuch übernommen. Dies betrifft Fälle, in denen kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden konnte und daher eine subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene abgegeben werden muss. Es wird daher in diesen Fällen künftig ausreichend sein, dass nur einmalig gemeldet wird, dass eine subsidiäre Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt. Überdies wird auch die Rechtssicherheit bei der Anwendung der Meldebefreiungen erhöht.*

## REFORM DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN (EBA, ESMA UND EIOPA)

Im September 2017 hat die Kommission einen Legislativvorschlag zur Reform der Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlicht. In den bisherigen Ratsarbeitsgruppen haben sich fast alle Mitgliedstaaten bis auf Frankreich negativ zu den Vorschlägen geäußert, insbesondere sind Zweifel aufgekomen, ob die Prinzipien der Subsidiarität und Proportionalität in dem Kommissions-Vorschlag ausreichend Beachtung finden.

*Auch im EU-Parlament gehen die Meinungen auseinander, wobei die Einrichtung eines Executive Board in jeder ESA kritisch gesehen wird. So haben kürzlich die Berichterstatter MEP Burkhard Balz und MEP Pervenche Beres ihren Bericht vorgelegt, wobei sich selbst Balz und Beres in vielen Punkten uneinig sind. Über den Bericht soll am 5. November 2018 im ECON-Ausschuss abgestimmt werden, insb. will Balz keine Schwächung*

*der nationalen Aufsichtsbehörden. Generell ist auch Beres wesentlich weniger weitgehend in ihren Positionen als die ursprünglichen Vorschläge der Kommission. So soll die direkte Aufsicht über Investmentfonds nicht auf die ESMA übergehen. Generell wird die Wichtigkeit von mehr Proportionalität von beiden Berichterstattern betont. Balz will darüber hinaus weitere neue Befugnisse für ESMA verhindern. Die direkte Aufsicht über Referenzwerte wie zB Euribor und über bestimmte Finanzmarktprospekte soll ebenfalls nicht auf ESMA übergehen.*

*Aufgrund der kontroversen Diskussion in den Ratsarbeitsgruppen ist eine Einigung über diese Legislativvorschläge 2018 auf EU-Ebene unwahrscheinlich.*



Folgende wesentliche Änderungen wurden von der Kommission ursprünglich vorgeschlagen:

#### **Kostentragung durch die Wirtschaft**

Zukünftig soll der Kostenbeitrag aus dem EU-Budget mit 40% gedeckelt werden. 60% der Kosten wären durch die Industrie zu tragen. Die Beträge sollen über die nationalen Aufsichtsbehörden eingehoben werden, was alleine enormen bürokratischen Aufwand erzeugen würde.

#### **Neuerungen in der Governance der ESAs**

Es wird vorgeschlagen, für jede Behörde einen Executive Board zu schaffen, der gewisse Entscheidungsbefugnisse (Dispute Settlement, Breach of Union Law, Independent Reviews) erhält. Auch die Entscheidung über Stresstests und deren Kommunikation ist für dieses Organ vorgesehen.

#### **Neue Kompetenzen für ESMA**

Gewisse Kapitalmarktprospekte sollen zukünftig der Überprüfung und Bewilligung durch ESMA unterliegen (Prospekte sogen. "Specialist Issuers" zB Mineral Companies, Shipping Companies und vor allem Prospekte im Wholesale Debt Market).

#### **Neue Kompetenzen für EIOPA**

Für EIOPA ist künftig eine stärkere Rolle im Hinblick auf die Förderung von Konvergenz bei Modellen für die Kapitalberechnung im Versicherungsbereich vorgesehen.

#### **Verstärkung im Konsumentenschutz**

Für die ESAs ist auch die Überwachung der Einhaltung der Verbraucherkredit-RL (umgesetzt im VKrG) und der Zahlungskonten-RL (umgesetzt im VZKG) vorgeschlagen. Weiters werden klarere Zielbestimmungen für die ESAs vorgeschlagen, dass diese den Konsumentenschutz allgemein fördern sollen. Darüber hinaus ist geplant, dass die nationalen Konsumentenschutzbehörden einen temporären (non-voting) Sitz in den Boards of Supervisors erhalten, und zwar dann, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat die Finanzmarktaufsicht nicht auch für Konsumentenschutz zuständig ist.

#### **POSITION der Bundessparte**

Die Bundessparte sieht die Vorschläge kritisch, insbesondere wird die Kostentragung durch die beaufsichtigten Unternehmen abgelehnt. Auch die meisten neuen Kompetenzen sowie eine weitere Ausdehnung des überbordenden Konsumentenschutzes werden kritisch gesehen.

## **NATIONALRAT BESCHLIEBT ARBEITSZEITGESETZ-NOVELLE**

*Der Nationalrat hat am 5. Juli 2018 die Novelle zum Arbeitszeitgesetz beschlossen und zwar mittels Initiativantrag (IA) in der Fassung des Änderungsantrags (AÄA). Nach der am 12. Juli 2018 erfolgten Beschlussfassung im Bundesrat soll das neue Gesetz bereits mit **1.9.2018 in Kraft treten**.*

#### *Die Eckpunkte der Novelle:*

*Sowohl der 8-Stunden-Tag als auch die 40-Stunden-Woche bleiben erhalten. Es gibt weder einen generellen 12-Stunden-Tag noch eine generelle 60-Stunden-Woche.*

*Fallweise dürfen bis zu **12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche** gearbeitet werden - dauerhaft im Viermonatsschnitt aber nicht mehr als 48 Stunden pro Woche (§ 7 Abs 1 AZG IA). Die 11. und 12. Stunde sind grundsätzlich Überstunden mit Zuschlag.*

*Die **Regelungen zu Sonderüberstunden entfallen** (§ 7 Abs 4, 4a AZG IA).*

*Die Arbeitnehmer können Arbeitsleistungen über 10 Stunden bzw. über 50 Stunden ohne Angabe*

*von Gründen **ablehnen** und dürfen aus dem Grund nicht benachteiligt werden (§ 7 Abs 6 AZG AÄA). Wie bisher kann jegliche Überstunde nur angeordnet werden, wenn keine berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers entgegenstehen (§ 6 Abs 2 AZG).*

*Arbeitnehmer können **wählen**, ob sie für Überstunden jenseits der 10 bzw. 50 Stunden in **Geld oder durch Zeitausgleich** vergütet werden (§ 10 Abs 4 AZG AÄA).*

*Die besonderen **Gleitzeitregeln** bleiben erhalten. Der 8-Stunden-Tag bleibt auch hier die Regel. Es gelten die Höchstgrenzen von 12 bzw. 60 Stunden. Künftig kann für selbstbestimmtes Arbeiten auch eine Normalarbeitszeit von bis zu 12 Stunden pro Tag vereinbart werden (bisher 10 Stunden), wenn der Zeitausgleich in ganzen Tagen in Verbindung mit dem Wochenende gewährt wird (§ 4b Abs 4 AZG AÄA). Dadurch wird es leichter, Zeitguthaben zu erwerben und diese geblockt zu konsumieren - Stichwort Vier-Tage-Woche. Bei selbstbestimmtem Arbeiten innerhalb dieser Grenzen fallen keine Überstundenzuschläge an. Angeordnete Arbeitsstunden, die*



über die Normalarbeitszeit nach § 3 Abs 1 AZG hinausgehen, gelten als Überstunden).

**Zuschläge bei Gleitzeit** gibt es jetzt und in Zukunft in zwei Fällen: Bei dauerhafter Mehrbelastung (wenn Zeitguthaben nicht abgebaut und nicht übertragen werden können), und wenn der Arbeitgeber Überstunden anordnet (nun ausdrücklich verankert in § 4b Abs 5 AZG AÄA).

Für den Arbeitnehmer **günstigere Regelungen in Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen** bleiben aufrecht, sind also allenfalls neu zu verhandeln (§ 32c Abs 10 AZG AÄA).

Kollektivverträge können nun vorsehen, dass Zeitguthaben und Zeitschulden über mehrere Zeiträume hinweg übertragen werden (§ 4 Abs 7 AZG IA).

Eine **Beschäftigung an bis zu 4 Wochenenden oder Feiertagen pro Kalenderjahr per Betriebsvereinbarung oder schriftlicher Einzelvereinbarung** (ausgenommen Verkaufstätigkeiten) wird möglich (§ 12b ARG IA). Auch hier gibt es ein **Ablehnungsrecht der AN in Betrieben ohne Betriebsrat** (§ 12b Abs 3 ARG AÄA).

Eine Verkürzung der täglichen **Ruhezeit auf 8 Stunden bei geteilten Diensten im Hotel- und Gastgewerbe** wird möglich (§ 12b Abs 2a AZG IA).

**Familienangehörige und Arbeitnehmer mit selbständiger Entscheidungsbefugnis** sind von Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz entsprechend der Textierung der EU-Richtlinie ausgenommen (§ 1 Abs 2 Z 7, 8 AZG IA).

## DEUTSCHER BUNDESTAG BESCHLIEßT VERBRAUCHERSCHUTZ MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE

Der deutsche Bundestag hat am 14. Juni 2018 das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen **Musterfeststellungsklage (MFK)** beschlossen. Das Gesetz, das schon zum **1. November 2018 in Kraft** treten wird, soll nach Auffassung der deutschen Bundesregierung die Durchsetzung von **Verbraucherrechten stärken**.

Mit der Einführung der Musterfeststellungsklage sollen anerkannte und besonders qualifizierte Verbraucherverbände gegenüber einem Unternehmen zentrale Haftungsvoraussetzungen für alle vergleichbar betroffenen Verbraucher in einem einzigen Gerichtsverfahren verbindlich klären lassen können, ohne dass diese zunächst selbst klagen müssen.

## EUROPÄISCHE KOMMISSION WILL HINWEISGEBER-SCHUTZ STÄRKEN

Die Europäische Kommission hat im April 2018 einen Vorschlag einer neuen Richtlinie zur Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern („Whistleblowern“) in der gesamten EU veröffentlicht. Der Vorschlag soll EU-weiten Schutz bei der Meldung von Verstößen gegen das EU-Recht u.a. in den Bereichen öffentliche Auftragsvergabe, Finanzdienstleistungen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre, Datenschutz und Sicherheit von Netz- und Informationssystemen gewährleisten. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, über diese Mindeststandards hinauszugehen und darauf aufbauend umfassende Rahmenbedingungen für den Schutz von Hinweisgebern zu schaffen.

### POSITION der Bundessparte

Der Vorschlag wird kritisch beurteilt. Zum einen besteht derzeit schon nach österreichischem Recht ein umfassender Schutz von Whistleblowern im Bereich des Arbeitsrechts und in § 99g BWG. Zum anderen betont der Entwurf immer wieder das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, unterlässt allerdings zum anderen mit wenigen Ausnahmen den Hinweis auf gegenläufige grundrechtlich garantierte Rechte der Unternehmen, insb. den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Evident ist, dass gegen anonyme Anzeigen kaum ein Schutz gegeben ist. Zudem besteht mit derartigen Systemen die Gefahr, dass Anzeigen missbräuchlich erfolgen. Aus derartigen Handlungsweisen resultieren hohe Aufwände für Unternehmen, auch wenn letzten Endes ein eingeleitetes Strafverfahren eingestellt wird.

## **Offenlegung nach § 25 Mediengesetz**

**Bundessparte Bank und Versicherung  
Wirtschaftskammer Österreich**

### **Sitz**

- **Adresse:** Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
- **Telefon:** +43 (0)5 90 900
- **Fax:** +43 (0)5 90 900 5678
- **E-Mail:** [office@wko.at](mailto:office@wko.at)

### **Vertretungsbefugte Organe**

**Präsident/-in:** Dr. Harald Mahrer

### **Tätigkeitsbereich**

Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

### **Richtung der Website ("Blattlinie")**

Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung) auffindbar.

**Urheberrechtlicher Hinweis: Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.**